

Von: Fricke, Christiane

Gesendet: Montag, 1. August 2022 10:58

An: Bezirksregierung Arnsberg;Bezirksregierung Detmold;Bezirksregierung Düsseldorf;Bezirksregierung Köln;Bezirksregierung Münster

Betreff: Information der Eltern zum Thema Elternmitwirkung zum Schuljahresbeginn

Anlagen: 2022-08-01 - Allgemeine Information Schulmitwirkung.pdf; 2022-07-29 - MSB Information der Eltern zum Thema Elternmitwirkung.pdf

02.08.2022 - Michael Uhlich

Volker Friese - 03.08.2022:

In oben bezeichneter Angelegenheit erhalten Sie den beigefügten Runderlass nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Fricke

Referat 223

Justizariat, Verfassungsrecht, Schulverfassung, Schulorganisation,
Schulgesundheitsrecht, Schulträgerangelegenheiten

Ministerium für Schule und
Bildung Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Telefon	0211/5867- 3527
E-Mail	Christiane.Fricke@msb.nrw.de poststelle@msb.nrw.de
De-Mail	poststelle@msb-nrw.de-mail.de
E-Mail verschlüsselt/signiert	poststelle@msb.sec.nrw.de
Internet	www.schulministerium.nrw

Beachten Sie bitte unsere [Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sowie vor dem Besuch unserer Social-Media-Kanäle unsere [Datenschutzhinweise](#).



BILDUNGSLAND NRW
Hier wachsen Talente.



Anhang von 1659345106.msg

1. 2022-08-01 - Allgemeine Information Schulmitwirkung.pdf	3 Seiten
2. 2022-07-29 - MSB Information der Eltern zum Thema Elternmitwirkung.pdf	1 Seiten
3. image001.png	1 Seiten
4. image002.png	1 Seiten
5. image003.png	1 Seiten
6. image005.png	1 Seiten
7. image007.jpg	1 Seiten



1. Recht auf Schulmitwirkung

Das Recht der Eltern auf Schulmitwirkung ergibt sich sowohl aus Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung als auch aus den Regelungen in den §§ 62 ff. Schulgesetz (SchulG).

Den Eltern stehen nach dem Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten offen, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen.

Mitwirkungsgremien für Eltern sind nach dem Schulgesetz die Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft, die Schulpflegschaft und die Schulkonferenz.

Jedes Mitwirkungsgremium bleibt bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr bestehen.

Ein Mitwirkungsgremium wird grundsätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind dabei mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

Die Schulen haben den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört beispielsweise das zur Verfügung stellen von Räumen für Gremiensitzungen oder die Nutzung des Kopierers.

2. Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft

Zu Beginn des Schuljahres werden die Eltern der Kinder in den Eingangsklassen entweder von der Schulleitung oder der Klassenleitung zu einer Klassenpflegschaftssitzung eingeladen. Bei Eingangsjahrgangsstufen erfolgt die Einladung der Eltern durch die Jahrgangsstufenleitung zu einer Jahrgangsstufenpflegschaftssitzung.

Bei bereits bestehenden Klassen oder Jahrgangsstufen erfolgt die Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der bisherigen Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft.

Die Eltern der Klassenpflegschaft wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teil.

Die oder der Vorsitzende beruft während des Schuljahres die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein und legt in Absprache mit der Klassenlehrerin oder



dem Klassenlehrer die Themen der Tagesordnung fest. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt an den Klassenpflegschaftssitzungen teil.

Bei Jahrgangsstufen bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede dieser Personen wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahltermine richten sich nach den Vorgaben in der von der Schulkonferenz zu beschließenden Wahlordnung. Die Empfehlung einer Wahlordnung für Schulmitwirkungsgremien des Ministeriums für Schule und Bildung sieht dabei für Klassen- und Jahrgangsstufen eine Wahl spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn vor.

3. Schulpflegschaft

Alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden nehmen an der Sitzung der Schulpflegschaft teil, die in der Regel ein- bis zweimal im Schuljahr tagt. Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsgremien.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Elternvertretung für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen.

Für die Elternvertretung in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen sind alle Eltern von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern wählbar (also nicht nur die Mitglieder der Schulpflegschaft).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist mit der Wahl automatisch Mitglied der Schulkonferenz, es sei denn, dies wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Schulpflegschaft wählt auch eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der (mit Einverständnis der oder des Betroffenen) an sogenannten Teilkonferenzen bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Absatz 3 Satz 1 SchulG teilnimmt.

Die Wahltermine richten sich auch hier nach den Vorgaben in der von der Schulkonferenz zu beschließenden Wahlordnung. Die Empfehlung einer Wahlordnung für Schulmitwirkungsgremien des Ministeriums für Schule und Bildung sieht dabei für die Schulpflegschaft eine Wahl spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn vor.



4. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das höchste Gremium der Schule. Ihr gehören jeweils zu einem Drittel Elternvertreterinnen und -vertreter, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an.

Die Schulkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Vorschlägen der Schulleitung oder des Schulträgers stimmt sie zu oder lehnt sie ab.

In § 65 SchulG ist festgelegt, über welche Angelegenheiten die Schulkonferenz zu entscheiden hat.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, aber ohne Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

5. Vertretung der Schule nach außen

Die Schule wird nach außen, gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten; sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden.

6. Ersatzschulen

Ersatzschulen müssen nach § 100 Absatz 5 SchulG gleichwertige Formen der Mitwirkung im Sinne des SchulG gewährleisten.

7. Weitere Informationen

Für weitere Informationen wird auf die Inhalte zum Thema „Elternmitwirkung“ auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung unter dem Link <https://www.schulministerium.nrw/eltern/schulmitwirkung> hingewiesen.

Aufmerksam wird auch auf das Informationsangebot zum Thema „Wahlen der Schulmitwirkungsgremien“ gemacht, welches auf der genannten Internetseite unter dem Link

<https://www.schulministerium.nrw/wahlen-der-schulmitwirkungsgremien>

zur Verfügung steht.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Elektronische Post

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

29. Juli 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

223-71.07.01.02-000139

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Fricke

Telefon 0211 5867-3527

Telefax 0211 5867-493527

christiane.fricke@msb.nrw.de

Information der Eltern zum Thema Elternmitwirkung

Mit Beginn des neuen Schuljahres stehen auch die Wahlen in den unterschiedlichen Schulmitwirkungsgremien wieder an. Diesen Zeitpunkt möchte das Ministerium für Schule und Bildung erneut dafür nutzen, die Eltern der Schülerinnen und Schüler an allen öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen zum Thema Schulmitwirkung zu informieren. Damit kommt das Ministerium auch einem wiederholt vorgetragenen Wunsch der Elternverbände nach.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden die Schulen mittels einer Schul-Mail um die Weitergabe einer diesbezüglichen Information an die Eltern gebeten. Um das SchulMail-Verfahren zu entlasten und Schulmails auf die unabdingbaren Fälle zu beschränken, bitte ich Sie, den Schulen die in der Anlage beigefügten Informationen zum Thema Schulmitwirkung für eine Weitergabe an die Eltern in geeigneter Weise zukommen zu lassen.

Im Auftrag

gez. Thomas Tegethoff

Anlage

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)







BILDUNGSLAND

Hier wachsen Talente.





**Solidarität
mit den Menschen
in der Ukraine**

